

XXVIII. Militär=Angelegenheiten.

A. Normative Bestimmungen.

Im Laufe der Berichtsperiode sind folgende ergänzende und erläuternde Bestimmungen zu den Vorschriften in Militärangelegenheiten erlassen worden.

a) In Bezug auf das Heer und die Landwehr.

Einjährig-Freiwillige, welche zur Ableistung eines zweiten Präsenzzjahres verpflichtet sind, das erste Präsenzzjahr aber krankheitshalber erst nach dem regelmäßigen Termine (30. September) vollstreckt haben, sind in Bezug auf die Ableistung des weiteren Präsenzdienstes so zu behandeln, als wenn sie vom Tage des ersten Präsenzdienstantrittes ununterbrochen in der activen Dienstleistung gestanden, bzw. dienstbar gewesen wären; sie sind daher nach Ablauf von zwei Jahren, vom Beginne des Präsenzdienstes, in die Reserve zu übersezen. (Circularverordnung des k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 8. Februar 1894, Abtheilung II, Z. 799.)

Mit Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 18. Februar 1894, Z. 3561/709 IIa, wurden im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium die Bestimmungen des § 1 der Beilage IV der Wehrvorschriften, I. Theil, betreffend die Auswahl und Eintheilung der Recruten zu der Genietruppe und zum Pionnierregimente außer Kraft gesetzt und die Bestimmungen für die Auswahl und Eintheilung der Recruten zu der Pionniertruppe verlaublich.

Der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. Mai 1894, Z. 18.931, bestimmt, daß die seitens des magistratischen Bezirksamtes für den XIII. Bezirk in Aussicht genommene Vorführung der in Wien wohnhaften fremden Stellungspflichtigen vor die Stellungscommission „Giezing-Umgebung“ während der Hauptstellung nicht zulässig sei und ordnet an, daß in Wien wohnhafte Stellungspflichtige, welche eine Abstellungsbewilligung erhalten haben, nur der Stellungscommission II oder der ständigen Stellungscommission des Ergänzungsbezirks-Commandos Nr. 4 in Wien vorgeführt werden und daß Stellungspflichtige, welche im Ergänzungsbezirke Nr. 84 zuständig sind und in Wien wohnen, wenn sie nicht eine Abstellungsbewilligung für Wien haben, unbedingt nur der ständigen Stellungscommission des Ergänzungsbezirks-Commandos Nr. 84 in Wien vorzuführen sind.

Mit Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 16. Juni 1894, Z. 9133/2126 IIa, wurde verfügt, daß bei dem Verfahren, welches wegen Constatierung von Fallsucht bei Stellungspflichtigen hinsichtlich der Zeugenvernehmung nach § 92: 7 der Wehrvorschriften, I. Theil, platzzugreifen hat, die Einver-

nehmung solcher Zeugen durch die politische Bezirksbehörde I. Instanz zu erfolgen hat, wobei bezüglich des Vorganges der Beeidigung die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 33, analoge Anwendung zu finden haben.

Das genannte Ministerium hat einverständlich mit der königl. ungar. Regierung und im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium laut Erlasses vom 31. August 1894, Z. 14.110 IIa/3432, weiters noch zu verfügen befunden, daß Straf gelder, welche von den politischen Behörden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gemäß § 69, zweiter und dritter Absatz des Gesetzes vom 11. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 41, ungarischen Staatsbürgern auferlegt werden, künftig der königl. ungar. Regierung nur zur Hälfte zu übermitteln sind, während die erübrigende Hälfte an die diesseitige gesetzliche Quote des Militärtaxfondes abzuführen ist.

Ein in Bezug auf diese Angelegenheit nachträglich erlassener Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. November 1896, Z. 44.598, gibt die im Interesse der Gleichmäßigkeit und Vereinfachung des Geschäftsganges getroffenen Anordnungen bekannt. Zufolge derselben ist:

a) die eine Hälfte derartiger Strafbeträge dem an die Statthalterei zu erstattenden Vorlageberichte unter ausdrücklicher Angabe, daß der vorgelegte Betrag nur die Hälfte des Strafbetrages bildet, behufs Weiterleitung an das königl. ungar. Ministerium für Landesverteidigung (§ 85 : 2, letzter Absatz, Wehrvorschriften I. Theil) anzuschließen, nicht aber vom Berichte abgesondert an die Landeshauptcassa zu leiten.

Der Vorlagebericht soll den Vor- und Zunamen des bestrafte n Wehrpflichtigen, die Heimatgemeinde und (wenn möglich) auch das Heimatcomitat des Bestrafte n, die Angabe, ob der Bestrafte in einem militärischen Dienstverhältnisse, beziehendensfalls in welchem, stand, und endlich die Vorschrift, wegen deren Übertretung die Bestrafung erfolgt ist, enthalten;

b) die restliche Hälfte jedes derartigen Strafbetrages ist bei der betreffenden politischen Behörde I. Instanz zurückzubehalten und sofort definitiv für die diesseitige gesetzliche Quote des Militärtaxfondes zu verrechnen.

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 31. August 1894, Z. 21.258, sind bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Tetschen wiederholt Fälle vorgekommen, wonach im Auslande befindliche Stellungspflichtige, welche zur Assentierung in ihre Heimat reisen, durch die Vermittlung der k. u. k. Missionen und Consularämter Freikarten bis zu den Grenzstationen Tetschen und Bodenbach mit der Anweisung erhalten, sich bei der Bezirkshauptmannschaft Tetschen wegen ihrer Weiterbeförderung zu melden, dann aber bei dem Umstande, als letztere über keinen Geldverlag zu solchen Zwecken verfügt und die Inanspruchnahme der Bahnen zur kostenfreien Weiterbeförderung solcher Stellungspflichtiger gewöhnlich keinen Erfolg hat, dortselbst verbleiben.

Um derlei Unzukömmlichkeiten und die damit verbundenen Kosten für die Stellungspflichtigen, bzw. für deren Heimatgemeinden zu vermeiden, wird der Magistrat beauftragt, bereits bei Ertheilung von Auslandsreisebewilligungen an Stellungspflichtige (§ 89 der Wehrvorschriften, I. Theil) dieselben dahin zu belehren, daß sie sich rechtzeitig im Sinne der Punkte 1 und 3 des § 27 der Wehrvorschriften, I. Theil, der Bewilligung zur Abstellung in dem ihrem Aufenthaltsorte nächst gelegenen Stellungsorte zu versichern haben.

Sämmtlichen k. u. k. Vertretungen in Europa, Egypten und der asiatischen Türkei sind bereits mit dem Circularerlasse des k. u. k. Ministeriums des Äußern vom 7. Juli 1894, Z. 25.344, analoge Weisungen für jene Fälle, in denen sich mittellose Stellungspflichtige bei ihnen zur Reise nach Oesterreich-Ungarn behufs Erfüllung ihrer Stellungspflicht melden, mit dem Beisatze zugegangen, daß Punkt 2 des § 101 der Wehrvorschriften, I. Theil, bezüglich des Zeitpunktes zur Stellung im Delegationswegen vor Augen zu halten und das nothwendige Einvernehmen mit der in Frage kommenden nächsten politischen Ergänzungsbehörde I. Instanz zu pflegen ist. (Statthaltereierlaß vom 11. September 1894, Z. 70.604.)

Aus Anlaß eines Untersuchungsfalles wegen listiger Stellungsuntriebe war dem k. k. Ministerium für Landesvertheidigung zur Kenntnis gekommen, daß Stellungspflichtige, obwohl in ihrer Heimatgemeinde domicilierend, dennoch die Bewilligung zur Abstellung außerhalb des zuständigen Stellungsbezirkes erwirkt haben, wobei überdies noch der Verdacht rege wurde, daß sich statt dieser Stellungspflichtigen andere Personen den delegierten Stellungscommissionen vorgestellt haben.

Da solche Vorfälle bei genauer Beobachtung der Bestimmungen des § 27: 1 und 4, dann des § 101: 5 der Wehrvorschriften, I. Theil, ausgeschlossen sind, hat das genannte Ministerium mit Erlaß vom 8. September 1894, Z. 18.688/4199 IIa, diese Bestimmungen zur gemessensten Darnachachtung in Erinnerung gebracht und nebstbei noch betont, daß auch das Augenmerk darauf zu richten ist, daß bei Feststellung der Reise- und Geschäftspläne der ambulanten Stellungscommission nicht die Maximalziffer der im § 42: 1 e, der Wehrvorschriften, I. Theil, für jeden Tag bestimmten Stellungspflichtigen überschritten wird, damit die zur Durchführung des Stellungsgeschäftes erforderliche Genauigkeit nicht darunter leidet.

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat mit Kundmachung vom 15. September 1894, N.-G.-Bl. Nr. 193, im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichskriegsministerium die Bestimmung des § 66, Punkt 4, G, c, der Wehrvorschriften, I. Theil, außer Kraft gesetzt und den § 65 dieser Vorschriften, betreffend die Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligendienst im Soldatenstande mittels Prüfung, abgeändert; ferner hat das genannte Ministerium mit dem Erlasse vom 20. October 1894, Z. 23.265 IIa, eröffnet, daß mit Rücksicht auf die durch § 1 des Gesetzes vom 25. December 1893, N.-G.-Bl. Nr. 200, eingeführte zweijährige active Dienstzeit der unmittelbar in die Landwehr eingereichten Mannschaft im Zusammenhange mit den Bestimmungen der §§ 54: 1 und 59: 1 der Wehrvorschriften, I. Theil, die im Grunde der §§ 33 und 34 des Wehrgesetzes in die Ersatzreserve der k. k. Landwehr Gelangten den Nachweis des Fortbestandes ihres Begünstigungstitels nunmehr in den der Assentierung folgenden zwei Jahren zu erbringen haben.

Auf die den Candidaten des geistlichen Standes nach § 31 des Wehrgesetzes zustehende Begünstigung der Eintheilung in die Ersatzreserve haben nach der Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 27. Jänner 1895, N.-G.-Bl. Nr. 27, nunmehr auch jene Hörer der israelitisch-theologischen Lehranstalt in Wien Anspruch, welche sich dem Rabbinatsstande widmen wollen und zu diesem Behufe die nach dem Organisationsstatute dieser Lehranstalt, bzw. nach der betreffenden Studienordnung für die Rabbinatscandidaten, vorgeschriebenen Obligatorischen besuchen, wenn

sie mittels eines vom Lehrercollegium ausgestellten und vom Curatorium gegenzeichneten Zeugnisses nachweisen, daß sie den Rabbinatsstudien mit Erfolg obliegen.

Derlei Studierende haben nach Beendigung des dritten Studienjahres den Nachweis zu erbringen, daß sie die zur Zulassung zu den Rabbiner-Examen vorgeschriebene Prüfung (Tentamen) mit gutem Erfolge bestanden haben.

Dagegen wird den außerordentlichen und jenen ordentlichen Hörern der genannten Lehranstalt, welche sich zu Religionslehrern an Mittelschulen heranbilden wollen, die gedachte Begünstigung nicht zuerkannt.

Nachdem die Wahrnehmung gemacht wurde, daß bei der behördlichen Bestätigung der Subsistenzmittel-Reverse, welche seitens dritter Personen zu Gunsten von Reserveofficieren ausgestellt werden, nicht in allen Fällen mit der erforderlichen Genauigkeit vorgegangen wird, hat in Folge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern die k. k. n.-ö. Statthalterei unterm 5. Februar 1895 zur Z. 461 angeordnet, daß derartige Bestätigungen nur auf Grund zuverlässiger Erhebungen über Besitz, Einkommen, Steuerleistung u. des Reverseausstellers, sowie nach gewissenhafter Erwägung aller sonstigen in Betracht kommenden Momente zu erteilen sind.

Bei diesem Anlasse wurde der Magistrat beauftragt, im Interesse der Wahrung des Officiersansehens in allen jenen Fällen, in welchen davon Kenntnis erlangt wird, daß ein Reserveofficier seine Lebensstellung oder die Subsistenzmittel eingebüßt hat oder eine mit dem Officierscharakter nicht vereinbarliche Berufsbeschäftigung ausübt, hievon dem Ergänzungsbezirks-Commando die Mittheilung zukommen zu lassen.

Behufs Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges bei Behandlung der nach § 15, Absatz 2, des Wehrgesetzes außerhalb der Losreihe für die Landwehr Assentierten bei Feststellung des Recrutencontingentes für die Landwehr hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung laut Erlasses vom 7. Februar 1895, Z. 24 268/5124 IIa, im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium entschieden, daß von den nach § 15 des Wehrgesetzes außer der Losreihe für die Landwehr Assentierten bei der Contingentsabrechnung für die Landwehr nur diejenigen in Betracht kommen, welche innerhalb der bezüglichen Abschlußnummer für die Landwehr reihen, während der verbleibende Rest seine wehrgesetzliche Verwendung als „Überzählige“ zu finden hat.

Die Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 23. März 1895, R.-G.-Bl. Nr. 46, veröffentlicht die im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium abgeänderten Bestimmungen des § 76 der Wehrvorschriften, I. Theil, und der §§ 24, 25 und 26 der Wehrvorschriften, II. Theil, betreffend den Einjährig-Freiwilligen-Präsenzdienst der Pharmaceuten und Veterinäre.

In Gemäßheit dieser Verordnung haben die Einjährig-Freiwilligen-Pharmaceuten und Veterinäre, und zwar erstere vom 1. October, letztere vom 1. April 1895 angefangen, den einjährigen Präsenzdienst in der Charge eines „Pharmaceuten“, beziehungsweise „Veterinärs“ abzuleisten, welche Charge in die Gruppe der „Soldaten“ (Dienstreglement für das k. und k. Heer, I. Theil, Seite 391) eingereicht wird.

Für die Ableistung des Präsenzdienstes dieser Einjährig-Freiwilligen auf Staatskosten gelten alle für die Einjährig-Freiwilligen des Soldatenstandes bestehenden Bestimmungen, mit der Abweichung, daß mittellose Veterinäre hinsichtlich der Wahl des Truppenkörpers nicht beschränkt sind, vorausgesetzt, daß bei demselben Einjährig-Freiwillige-Veterinäre den Präsenzdienst überhaupt vollstrecken dürfen.

Die Einjährig-Freiwilligen-Pharmaceuten, welche in Zukunft auch während des Präsenzdienstes im Stande der Sanitätsstruppe (in der Landwehr bei ihrem Truppentkörper) verbleiben, haben unmittelbar nach Erlangung des Magisterdiploms eine beglaubigte Abschrift desselben dem Garnisonsspital, zu welchem ihre standeszuständige Sanitätsabtheilung gehört (in der Landwehr ihrem Standeskörper) einzusenden.

Die Einjährig-Freiwilligen-Veterinäre haben eine beglaubigte Abschrift des thierärztlichen Diploms sofort nach dessen Erlangung dem zuständigen Ergänzungs-Bezirks-Commando einzusenden.

Die Einjährig-Freiwilligen-Pharmaceuten und Veterinäre sind zum Präsenzdienste nach den für die übrige Mannschaft geltenden Bestimmungen einzuberufen.

Die Einberufung für den 1. October hat sich unbedingt auf alle Einjährig-Freiwilligen zu erstrecken, welche in dem betreffenden Jahre das 24., beziehungsweise — wenn sie Pharmaceuten mit einer Vorbildung von sechs Gymnasial- oder Realschulclassen sind — das 26. Lebensjahr vollenden.

Sie haben während des Präsenzdienstes die Uniform ihres Truppentkörpers zu tragen und erhalten als besonderes Abzeichen, 1 Centimeter oberhalb des Armstreifens der Einjährig-Freiwilligen, eine Armborte aus Seide; ihnen kann bei entsprechender Verwendung nach Ablauf eines sechsmonatlichen Präsenzdienstes die Auszeichnung eines Corporals verliehen werden; dieselben gehören sodann zu der Gruppe der Corporale (Dienstreglement für das k. und k. Heer, I. Theil, Seite 389).

Nach Vollstreckung des einjährigen Präsenzdienstes werden die Einjährig-Freiwilligen in die Reserve (nicht activen Stand) überetzt und je nach ihrer Verwendung und dem nach der Organisation erforderlichen Bedarf vom Reichs-Kriegsministerium zu Accessisten, beziehungsweise Unter-Thierärzten oder zu Praktikanten ernannt.

Auf die zu Praktikanten bereits ernannten Einjährig-Freiwilligen haben vorstehende Bestimmungen keine Anwendung. —

Von den mit Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung ddo. 9. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 56, verfügten textlichen Abänderungen einiger Bestimmungen der Wehrvorschriften, I. und III. Theil, erscheinen folgende besonders erwähnenswert:

1. Zu den §§ 57 und 60 der Wehrvorschriften, I. Theil:

a) Wenn sich bei der Verhandlung eines Ansuchens um Zuerkennung der vorzeitigen dauernden Beurlaubung aus Familienrücksichten (§ 60 W. V. I) ergibt, daß ein Anspruch auf die Enthebung vom regelmäßigen Präsenzdienste und Überetzung in die Ersatzreserve besteht, so ist nunmehr über diesen Anspruch von amtswegen zu entscheiden. Umgekehrt ist über die Beurlaubung aus Familienrücksichten zu entscheiden, wenn sich bei der Verhandlung eines Ansuchens um die Begünstigung der Enthebung vom regelmäßigen Präsenzdienste und Überetzung in die Ersatzreserve herausstellt, daß ein Anspruch auf diese Begünstigung zwar nicht bestehe, aber besonders berücksichtigungswürdige Familienverhältnisse vorhanden sind.

b) Diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welchen die Begünstigung der vorzeitigen dauernden Beurlaubung aus Familienrücksichten zuerkannt wurde, haben den Fortbestand des Begünstigungstitels bis einschließlicj jenes Jahres nachzuweisen, in welchem sie den einjährigen Präsenzdienst abzuleisten haben würden, wenn ihnen der äußerste gesetzlich zulässige Aufschub des Präsenzdienst-Antrittes gewährt worden wäre.

2. Zu § 29, Punkt 1, der Wehrvorschriften, III. Theil:

Diejenigen, über welche bereits eine Strafanzeige wegen Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles zur Waffenübung vorliegt, sind — insoferne dieselben nicht zugleich als Deferteure erklärt und behandelt wurden — jedes Jahr, wenn sie jedoch im letzten Jahre der Heeresdienstpflicht stehen, eventuell wiederholt und ohne Rücksicht darauf, ob eine Waffenübung stattfindet oder nicht, zur Waffenübung einzuberufen.

Fälle offenkundiger Untauglichkeit, beziehungsweise Intransportabilität Stellungspflichtiger sind nach einem Erlasse des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 6. Mai 1895, Z. 9018, nicht streng nach dem Wortlaut der diesbezüglich geltenden Bestimmungen, sondern in deren zweifelloser Absicht auch nach den tatsächlichen Umständen und genügend constatirtem Sachverhalte zu berücksichtigen und zu behandeln, und sind daher solche Stellungspflichtige vom persönlichen Erscheinen vor der Stellungscommission zu entheben.

Laut Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. Mai 1895, Z. 4716, wurden die Gemeinden Gloggnitz im Stellungsbezirke Neunkirchen und Purkersdorf im Stellungsbezirke Hiezing-Umgebung als neue Assentstationen bestimmt.

Unter jene Lehranstalten, welche in Bezug auf die im § 25, erster Absatz, b) des Wehrgesetzes bezeichnete Begünstigung der nachträglichen Zuerkennung des einjährigen Präsenzdienstes einer achtklassigen öffentlichen Mittelschule gleichgehalten sind, wurden im Jahre 1895 eingereiht:

a) die k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien, rücksichtlich der Zöglinge des dritten Jahrganges (Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 27. April 1895, N.-G.-Bl. Nr. 62);

b) die Forstlehranstalt zu Weißwasser in Böhmen (Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 31. Mai 1895, N.-G.-Bl. Nr. 95). —

Damit für die statistische Darstellung der körperlichen Gebrechen der nicht assentierten Wehrpflichtigen in jenen Fällen die Grundlage gewonnen werden könne, wenn im ärztlichen Gutachten über einen der Stellungscommission Vorgeführten zwei oder mehrere Gebrechen angeführt werden, hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung mit dem Erlasse vom 20. Juni 1895, Z. 15.900 IIa, angeordnet, daß in der Stellungsliste nach Angabe des das Gutachten abgebenden Militärarztes das für den Untauglichkeitsbefund maßgebendste der angeführten Gebrechen zu unterstreichen ist. —

Nach dem im Einvernehmen der k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem k. k. II. Corps-Commando in Wien zusammengestellten Reise- und Geschäftsplan werden in der Controlstation Wien die Controls-Versammlungen der dauernd Beurlaubten, Reservemänner und Ersatzreservisten alljährlich in der Zeit vom 12. October bis 15. November und die Nachcontrolo vom 21. bis 26. November vom k. k. Ergänzungsbezirks-Commando Nr. 4 in Wien vorgenommen werden (Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. September 1895, Z. 85.018).

Eine theilweise Abänderung, beziehungsweise Ergänzung der §§ 146 und 147 der Wehrvorschriften. I. Theil involviert die Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 24. October 1895, N.-G.-Bl. Nr. 162, mit welcher im Interesse der Erleichterung des freiwilligen Eintrittes in das Heer normiert wurde, daß innerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. September eine Aufnahmebewilligung des gewählten Truppenkörpers nicht mehr erforderlich ist, wenn der freiwillige Eintritt in ein Infanterie- (Tiroler Jäger-) Regiment, ein Selbstjäger-Bataillon oder ein Cavallerie-Regiment desjenigen Militär-Territorialbereiches angestrebt wird, innerhalb welchem der Bewerber heimatberechtigt ist, und wenn der Eintritt des Freiwilligen erst mit dem nächstfolgenden 1. October gewünscht wird.

Die Affentierung solcher Freiwilligen kann durch jedes Ergänzungsbezirks-Commando oder jede ambulante Stellungscommission zu dem gewählten Truppenkörper über die Anmeldung des Freiwilligen erfolgen, nur muß der Eintrittschein und bei Minderjährigen die väterliche (vormundschaftliche) Zustimmung vorliegen. Letztere kann, wenn die Anmeldung bei einer Stellungscommission erfolgt, durch die diesfällige mündliche Erklärung des Vaters oder Vormundes ersetzt werden. Die ambulanten Stellungscommissionen sind nunmehr überhaupt zur Vornahme der Affentierung von Freiwilligen ermächtigt.

Eine an den Magistrat gelangte Zuschrift des k. u. k. Ergänzungsbezirks-Commando Nr. 4 in Wien vom 7. November 1895, Z. 24.790, hat den von den Gagisten in der Reserve bei Gelegenheit des Hauptrapportes beizubringenden Personalsnachweis zum Gegenstande. Dieser Personalsnachweis bedarf nach der Circularverordnung des k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums, Abth. I. Nr. 5790 vom 1. October 1895, hinsichtlich der Angaben über Berufsstellung und Erwerbsbeschäftigung, dann über Vermögensverhältnisse, bzw. Jahreseinkommen der amtlichen Bestätigung.

Zur Ausstellung solcher, durch die betreffenden Gagisten in der Reserve selbst einzuholenden Bestätigungen sind berufen:

- a) Hinsichtlich der in öffentlichen (Staats- und diesen gleichgestellten) Diensten befindlichen Gagisten in der Reserve, die ihnen unmittelbar vorgesetzten Amtschefs, und
- b) hinsichtlich der bei Privatunternehmungen angestellten oder in sonstigen unter a) nicht genannten Lebensstellungen befindlichen Gagisten in der Reserve, die zuständigen politischen Bezirksbehörden.

Die bezüglichliche Bestätigung hat zu lauten: „Die Richtigkeit der Angaben in Rubrik 8 und 9 des Personalsnachweises wird bestätigt“.

(Eventuell sind hier die sich ergebenden Differenzen anzuführen.)

Datum.	Amtsiegel.	Unterschrift.
--------	------------	---------------

Die Ausstellung der erwähnten Nachweisbestätigung hat stempelfrei zu geschehen.

In diesem Sinne wurden mit Erlaß der Magistrats-Direction vom 16. November 1895, Z. 199.605, die magistratischen Bezirksämter verständig.

In Bezug auf die vorzeitige Beurlaubung nach dem Dienstalter (§ 8 : 2 der Wehrvorschriften, II. Theil) hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung laut Erlasses vom 3. December 1895, Z. 30.777/6086 IIa Nachstehendes im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium angeordnet.

Diese Beurlaubungen haben in der Reihe der nächst jüngeren Linienjahrgänge nach dem Dienstalter, das ist nach der thatsächlich vollstreckten Präsenzdienstzeit, ferner nach dem Grade der erlangten militärischen Ausbildung, sowie bei Inbetrachtung der Conduite zu erfolgen.

Insbefondere sind hiebei, und zwar in folgender Ordnung zu berücksichtigen Soldaten, welche

- a) auf eine Begünstigung des § 33 oder 34 des Wehrgesetzes Anspruch erhoben haben, denen eine solche aber mangels der vollen gesetzlichen Voraussetzung nicht zuerkannt werden konnte;
- b) eine Ackerbauschule mit Erfolg absolviert haben, wenn sie nach dem Austritte aus dem Präsenzdienste bei der Bewirtschaftung des elterlichen Besitzes mitwirken, oder die Bewirtschaftung des eigenen Besitzes selbst besorgen werden;

- c) vor ihrer Einreihung bei der Landwirtschaft als Arbeiter thätig gewesen oder dem gewerblichen Arbeiterstande angehört haben; in allen Fällen, wenn die Rücksichtswürdigkeit nachgewiesen wird und die Ergänzungsbehörden übereinstimmend sich für eine ausnahmsweise Behandlung aussprechen.

Diesfällige Gesuche sind in dem Jahre, in welchem der betreffende Soldat im vorletzten Präsenzdienstjahre steht, von der politischen Bezirksbehörde (Gemeinde mit eigenem Statute) begutachtet, an das Heeres-, beziehungsweise Landwehr-Ergänzungsbezirks-Commando und von diesem mit dem zu begründenden Antrage rechtzeitig an den Standeskörper zu leiten.

Die Bestimmungen hinsichtlich des Anspruches auf die dauernde Beurlaubung nach dem Dienstalter finden auch Anwendung auf diejenigen Soldaten, bei welchen infolge einer civil- oder militärstrafgerichtlichen Beurtheilung eine Verlängerung der Präsenzdienstpflicht eingetreten ist. Ihre eventuelle vorzeitige dauernde Beurlaubung hängt sonach nebst den sonstigen hiefür festgestellten Bedingungen von der thatsächlich vollstreckten Präsenzdienstzeit ab, zu der die Strafhaft, welche die Verlängerung der Präsenzdienstpflicht zur Folge hatte, nicht zählt.

Der Magistrat hat mittels Berichtes vom 27. Juni 1896, Z. 10.981, der k. k. n.-ö. Statthalterei zur Kenntniss gebracht, dass für jene Personen, welche nach § 31 des L. ungarischen Gesetzartikels die ungarische Staatsbürgerschaft verloren haben, und die nicht um die Aufnahme in den österreichischen Staatsverband sich bewerben können oder wollen, und die auch nicht die Mittel besitzen, welche ein Einschreiten um die Wiederaufnahme in den ungarischen Staatsverband erfordert, behufs Ermöglichung der Erfüllung der Landsturm-, bzw. Stellungspflicht seitens des Magistrates nunmehr von amtswegen bei den diesfalls competenten ungarischen Behörden um Wiederaufnahme in den ungarischen Staatsverband nach den Bestimmungen des § 38 des L. ungarischen Gesetzartikels vom Jahre 1879 eingeschritten und er sucht wird, die Eintragung dieser Personen in die Landsturmrolle, beziehungsweise Stellungenliste der früheren Heimatgemeinde zu veranlassen.

Die Circularverordnung des k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 5. Februar 1896, Abtheilung 2, Nr. 452, verlautbart die im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung und dem königl. ungarischen Landesverteidigungs-Minister festgesetzte Abänderung des Schlusssatzes des § 5 : 7 der Wehrvorschriften, II. Theil und des § 26 : 12 der Wehrvorschriften III. Theil, betreffend den Nachweis (ärztliches Zeugnis) der Transportunfähigkeit des einzurückenden Recruten. Der Schlusssatz lautet nun:

„Dieses Zeugnis ist, wenn thunlich, von einem Militär- (Marine-, Landwehr-) Arzte zu verfassen oder doch zu bestätigen, andernfalls bedarf dasselbe der Bestätigung des Gemeindevorstehers, welcher dabei auch den Umstand zum Ausdruck zu bringen hat, dass die Beibringung eines von einem Militärarzte verfassten oder bestätigten Zeugnisses unthunlich war.“

In Anbetracht des Umstandes, als sich bei der regelmäßigen Stellung wiederholt Fälle ergeben haben, dass die Identität der im Delegationswege zu stellenden Wehrpflichtigen nicht zweifellos sicher gestellt werden konnte, und hiedurch der Fortgang des Affentgeschäftes erschwert und beirrt wurde, ist gemäß Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 6. Februar 1896, Z. 2714, Vorsorge zu treffen, dass bei den Stellungen im Delegationswege zum Zwecke der Sicherstellung der Identität der Person des Vorzuführenden strenge nach den Bestimmungen des § 101 : 5, Wehrvorschriften I. Theil, vorgegangen werde.

Die Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 3. März 1896 R.-G.-Bl. Nr. 51, bestimmt, dass die Bezeichnung der n.-ö. Landes-Fachschule für Maschinenwesen in Wiener-Neustadt, in „Niederösterreichische Landes-Gewerbeschule — Höhere Gewerbeschule mechanisch-technischer Richtung — in Wiener-Neustadt“ abgeändert und

dieselbe mit den höheren Staats-Gewerbeschulen hinsichtlich des einjährigen Präsenzdienstes im Eisenbahn- und Telegraphen-Regimente gleichgestellt werde.

Gleichzeitig ist im Einvernehmen mit den beteiligten Centralstellen den Einjährig-Freiwilligen, welche diese Schule mit entsprechendem Erfolge absolviert haben, gleich jenen der höheren Staats-Gewerbeschulen über ihre Bitte die Ableistung des Präsenzdienstes beim Eisenbahn- und Telegraphen-Regimente behufs Ausbildung im Telegraphendienst zu bewilligen.

Der Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 11. April 1896, Z. 6380, ordnet die Ausgabe des neuen Anhanges zu den Wehrvorschriften II. Theil, betreffend die Vorschrift über die Erfüllung der Dienstpflicht in der k. k. Landwehr, des neuen Anhanges zu den Wehrvorschriften III. Theil, betreffend die Evidenzvorschrift für die Personen des Mannschaftsstandes der k. k. Landwehr, und der neu in Kraft tretenden Wehrvorschriften IV. Theil, Evidenzvorschrift, betreffend die in eine Rangklasse eingetheilten Gagenisten in der nicht activen k. k. Landwehr und deren sofortige Handhabung an.

Aus Anlaß einer in einer Reclamationsfache vorgekommenen Meinungsdivergenz zwischen den politischen und militärischen Ergänzungsbehörden hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung mit dem Erlasse vom 29. Mai 1896, Z. 11.749/3062 IIa, im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium entschieden, daß auch Gemeindemitglieder, deren Söhne in der nicht activen Heeres- oder Landwehr-Dienstpflicht stehen, zur Ausfertigung der im § 56:3 lit. b der Wehrvorschriften I. Theil vorgeschriebenen Unentbehrlichkeitszeugnisse qualifiziert sind.

In Bezug auf eine von dem k. k. Landesverteidigungs-Commando in Innsbruck gestellte Anfrage, ob jene Mannschaft, welche von nun ab ein drittes Jahr im Präsenzstande verbleiben wird, nur nach dem factischen Assentjahrgange zu den Waffenübungen heranzuziehen ist, hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung mit Erlaß vom 29. August 1896 Nr. 22.086 IV. b entschieden, daß diese Mannschaft mit demjenigen Assentjahrgange (Grundbuchjahrgange) zu den Waffenübungen heranzuziehen ist, in welchem sie infolge des 3. Präsenzjahres rückversetzt wird, da sie nur dadurch — bei Beobachtung der Bestimmungen zu § 38, al. 2 des Anhanges zu den Wehrvorschriften II. Theil — innerhalb des Restes ihrer Landwehr-Dienstpflicht zu den ihr obliegenden vier Waffenübungen herangezogen werden kann, ferner daß die Einhaltung des gleichen Vorganges auch bei jener Mannschaft zu beachten ist, welche seinerzeit beim Cadre ein Jahr präsent gedient hat und daselbe (im Sinne des Gesetzes vom 24. Mai 1883, über die k. k. Landwehr, bzw. des Gesetzes vom 23. Jänner 1887 über das Institut der Landesverteidigung) doppelt angerechnet erhielt und daß endlich im allgemeinen an dem Grundsatz festzuhalten ist, daß die in Rede stehende Mannschaft innerhalb der ihr obliegenden Landwehr-Dienstpflicht im ganzen zu 16, bzw. 20 Wochen Waffenübungen heranzuziehen ist.

Laut Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. December 1896, Z. 111.886, hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Centralstellen mit dem Erlasse vom 25. November 1896, Z. 30.782 IIa bestimmt, daß als Nachweis über die Vollendung der medicinischen Studien im Sinne des § 27, vierter Absatz des W.-G., von den betreffenden Einjährig-Freiwilligen das Abolutorium, bzw. eine Abschrift desselben beizubringen ist.

b) In Bezug auf den Landsturm.

Im Reichsgesetzblatte Nr. 83 wird das Gesetz vom 10. Mai 1894, betreffend die Meldepflicht von Landsturmpflichtigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, kundgemacht.

Nach diesem Gesetze sind diejenigen Landsturmpflichtigen, welche Angehörige des Heeres, der Kriegsmarine, Landwehr (einschließlich deren Ersatzreserven) oder der Gendarmerie waren, sowie sonstige Landsturmpflichtige, welche für den Fall der Aufbietung des Landsturmes zu besonderen Dienstleistungen designiert und zu solchem Zwecke mit Widmungskarten betheilt werden, verpflichtet, einmal in jedem Jahre bei der Gemeindevorsteherung des Aufenthaltsortes sich vorzustellen.

Die mit Widmungskarten betheilten Landsturmpflichtigen haben überdies jede Wohnungsveränderung innerhalb 30 Tagen der berufenen Behörde persönlich oder schriftlich zu melden.

Bezüglich der Übertretung der in diesem Gesetze statuierten Verpflichtungen hat der zweite Absatz des § 62 des Wehrgesetzes vom Jahre 1889 Anwendung zu finden.

Die näheren Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes wurden in der Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 20. August 1894, R.=G.=Bl. Nr. 182, kundgemacht.

Durch diese Bestimmungen wurde die Arbeitslast der magistratischen Bezirksämter insoferne vermehrt, als dieselben verpflichtet wurden, die Meldungen der Landsturmpflichtigen entgegenzunehmen und die sich hieraus ergebenden Amtshandlungen durchzuführen.

Der Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 1. August 1894, Z. 17.677/4014 IV. bestimmt, daß in den gemäß Punkt 131 der Vorschrift, betreffend die Organisation des Landsturmes (R.=G.=Bl. Nr. 193 ex 1889) anzulegenden Verzeichnissen, sowie in den nach Punkt 132 dieser Vorschrift zu verfassenden Zusammenstellungen alle Ingenieure, welche bei Eisenbahnen bedienstet sind, als solche zu bezeichnen sind und ihre specielle Dienstesverwendung bei der Bahn näher anzuführen ist.

Um die umfangreiche und zeitraubende, jährlich wiederkehrende Verzeichnung der zur Enthebung vom Landsturmdienste zu beantragenden Personen, welche bei den Verkehrsanstalten, d. i. bei den Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen bedienstet sind, thunlichst zu beschränken und die bezüglichen Erledigungen zu beschleunigen, hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung mit Erlaß vom 16. August 1894, Z. 15.874/IV, unter Bezugnahme auf den § 15 der Vorschriften, betreffend die Organisation des Landsturmes, im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium zum Zwecke der Vereinfachung der bezüglichen Antragstellung seitens der Verkehrsanstalten (Punkt 66, Landsturmvorschrift R.=G.=Bl. Nr. 193 ex 1889) Anordnungen getroffen, aus welchen die nachstehenden Punkte wichtig sind.

Von der erfolgten Enthebung (solcher Landsturmpflichtigen) werden die politischen Bezirksbehörden und durch diese die Gemeindevorsteherungen im Wege des k. k. Handelsministeriums verständigt.

Zur Erzielung einer leichteren Controle der vom Landsturmdienste enthobenen Verkehrsbediensteten ist nach Erhalt der vorerwähnten Verständigung bei diesen Personen zum Unterschiede der übrigen vom Landsturmdienste Enthobenen in den betreffenden

Evidenzbehelfen (in der Sturmrolle in der Rubrik 15) einzutragen: „Eisenbahn-(Dampfschiff-)Bediensteter, Enthebung vom Landsturmdienste bis Ende März 18 . . bewilligt“.

Bei den im laufenden Jahre vom Landsturmdienste bereits enthobenen obgenannten Verkehrsbediensteten ist die Eintragung sofort nachzuholen.

Die Enthebungsanträge über die bei den Dampfstramway-Unternehmungen bediensteten landsturmpflichtigen Locomotivführer, Heizer, Conducteure und Zugsbegleiter, welche in der Evidenz des k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums geführt werden, sind auch in Zukunft nach den Bestimmungen des § 15 der Landsturm-Organisationsvorschriften vorzulegen.

Über diejenigen Landsturmpflichtigen, deren Enthebungsgründe erloschen sind, ist ein separater Ausweis in Vorlage zu bringen und wurde ein Muster eines solchen Ausweises, sowie die Anleitung zur Ausfüllung der Rubriken dieses Ausweises gleichzeitig dem vorerwähnten Erlasse angeschlossen.

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. Jänner 1895, Z. 3055, wurde bekannt gegeben, daß das königliche ungarische Ministerium für Landesverteidigung unterm 31. August 1894, zur Zahl 4609 eine neue Vorschrift, betreffend die zeitliche Enthebung vom Landsturmdienste erlassen hat, wodurch die denselben Gegenstand betreffende Circular-Verordnung vom 29. November 1887, Z. 7992, sowie die auf Grund der letzteren erteilten sämtlichen Enthebungen mit Ende des Jahres 1894 außer Kraft gesetzt wurden.

Die Bestimmungen dieser neuen Vorschrift sind nunmehr für die zeitliche Enthebung der in der diesseitigen Reichshälfte im Interesse des öffentlichen Dienstes unentbehrlichen ungarischen Staatsangehörigen vom Landsturm maßgebend, weshalb ein Auszug aus der erwähnten Vorschrift, enthaltend jene Bestimmungen, deren Kenntnis zum gedachten Zwecke den politischen Behörden, Ämtern und Anstalten nothwendig ist, denselben zugemittelt wurde.

Den nach § 57 der Wehrvorschriften II. Theil wegen unbehebbarer Dienstuntauglichkeit aus dem Verbande des Heeres, der Kriegsmarine, Landwehr oder Gendarmerie ausgeschiedenen Landsturmpflichtigen sind, wenn sie der Stellungspflicht noch nicht genügt haben, laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 13. April 1895, Nr. 7913 IVb, nicht mehr Landsturmpässe auszufolgen, und sind die an solche Personen bereits ausgegebenen Pässe einzuziehen. Diese Landsturmpflichtigen erhalten so, wie bisher, Bescheinigungen nach dem Muster 13 der erwähnten Vorschriften.

In betreff der Landsturmpflicht der Fuhrleute und Tragthierführer hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung mit dem Erlasse vom 15. Mai 1895, Z. 954, über eine Anfrage bekannt gegeben, daß diese Landsturmpflichtigen, welche im allgemeinen keine besondere Auswahl und demnach auch keine besondere Dienstbestimmung erfordern, auf die Dauer ihrer Verwendung als Fuhrleute und Tragthierführer schon gemäß der Bestimmungen des Punktes 127 der Vorschriften, betreffend die Organisation des Landsturmes, vom Dienste mit der Waffe befreit sind, daher eine besondere Antragstellung auf deren Enthebung vom activen Landsturm aus Anlaß dieser Kriegsdienstbestimmung und die Evidenzführung derselben durch die Landsturm-Bezirks-Commanden nach Punkt 41 der bezogenen Vorschrift entfällt.

Sobald jedoch die Zuweisung bestimmter Personen dieser Kategorie angestrebt wird, sind die bezüglichen Anträge im Sinne der diesfälligen Vorschrift zu stellen.

Dasjelbe Ministerium hat mit dem Erlasse vom 22. Mai 1895, Z. 4666 IV, dem Magistrate über dessen Antrag die Ermächtigung erteilt, von der Beordnung je eines städtischen Arztes zu jeder der für die Vorstellung der Landsturmpflichtigen in Wien activierten 17 Meldestellen Umgang zu nehmen und behufs Untersuchung jener Landsturmpflichtigen, welche sich zum Waffendienste oder zu jedem Dienste ungeeignet halten, bzw. zur Abgabe des ärztlichen Gutachtens auf Grund dieser Untersuchung nur einen städtischen Arzt für die Meldestelle im I. Bezirke zu bestimmen, an welchen die erwähnten Landsturmpflichtigen von allen anderen Meldestellen zu weisen sind.

Mit Rücksicht auf das ungünstige Ergebnis der Meldungen der Landsturmpflichtigen im Jahre 1894 hat infolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Decrete vom 4. Juni 1895, Z. 48.487, die politischen Bezirksbehörden aufgefordert, einerseits dafür Sorge zu tragen, daß die Kundmachungen zu den jährlichen Vorstellungen der Landsturmpflichtigen in Zukunft bei Zeiten und in einer Art verlautbart werden, wodurch deren Kenntnissnahme seitens der Meldepflichtigen gesichert erscheint, andererseits aber auch die Bestimmungen der Meldevorschrift hinsichtlich der Ausforschung der Nichtgemeldeten und deren Bestrafung nachdrücklich zu handhaben.

In Ausführung dieses letzteren Auftrages hat der Magistrat unterm 7. October 1895 ein Schreiben an die Leiter der magistratischen Bezirksämter gerichtet und dem Conscriptiionsamte die entsprechenden Weisungen zukommen lassen.

An Stelle der außer Kraft getretenen Muster 4 und 5 der Landsturm-Meldevorschrift vom 20. August 1894, betreffend statistische Nachweisungen über die Meldung der Landsturmpflichtigen, sind infolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 25. Juni 1895, Z. 1551, neue Muster 4, 4a, 5 und 5a, sowie ein Verzeichnis, Muster 10a zur Ausgabe gelangt, welch' letzteres bei Versendung von Landsturmpässen anstatt des im § 11, Punkt 11 und 13 der Landsturm-Meldevorschrift erwähnten Verzeichnisses zu benützen ist.

Ein weiterer Erlaß dieses Ministeriums vom 14. Juli 1895, Nr. 15.525 IV, enthält eine Regelung des Vorganges bei Zustellung von Landsturm-Meldebüchern (Verständigungen über bewirkte Meldungen), Landsturmpässen, Nominalconsignationen (Superarbitrierungs-Documenten zc.) über im betreffenden Staatsgebiete nicht heimatberechtigte Landsturmpflichtige, sowie die Feststellung der Competenz für das Strafverfahren und das Erkenntnis bezüglich der Übertretung der gesetzlichen Meldepflicht der Landsturmpersonen.

Von Wichtigkeit in betreff der Meldung landsturmpflichtiger Bahnbediensteter ist auch der dem Magistrate intimierte Erlaß des k. k. Handelsministeriums ddo. 8. August 1895, Z. 5418, womit den Verwaltungen der österreichischen Privatbahnen jene Directiven, welche die k. k. General-Direction der österreichischen Staatsbahnen behufs endgültiger Regelung der Details des Meldeverfahrens an die unterstehenden Dienststellen hinausgab, mit dem Beifügen zur Kenntnis gebracht wurden, daß es sich empfehlen würde, einen thunlichst analogen Vorgang auch rücksichtlich des meldepflichtigen Personales der Privatbahnen zur Einführung zu bringen und die unterstehenden Organe dementsprechend anzuweisen.

Der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. September 1895, Z. 86.062, bringt in Angelegenheit der Meldung der mit Seereisebewilligungen versehenen eingeschifften landsturmpflichtigen Personen Nachstehendes zur Kenntnis.

Die k. k. Statthalterei in Triest hat die Schwierigkeiten zur Kenntnis des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung gebracht, welche sich im Vorjahre bei den schriftlichen Meldungen der mit Seereisebewilligungen versehenen, eingeschifften Landsturmpflichtigen Personen infolge der Bestimmungen des § 5, Punkt 2, lit. d der Verordnung des genannten Ministeriums vom 20. August 1894, R.-G.-Bl. Nr. 182, betreffend die Meldepflicht von Landsturmpflichtigen, ergeben haben.

Als solche Schwierigkeiten werden hervorgehoben: ungewöhnlich lange Einschiffungsdauer, häufiger Wechsel der Einschiffungen durch die Meldepflichtigen, die zumeist ungenügende Kenntnis dieses Wechsels durch die Landsturm-Evidenzbehörden, die Unkenntnis des Schreibens bei dem größten Theile dieser Seeleute, wodurch von dem Vortheile der schriftlichen Anmeldung nur selten Gebrauch gemacht werden kann.

Um nun den mit Seereisebewilligungen versehenen eingeschifften meldepflichtigen Landsturmmännern die Abstattung der gesetzlichen Meldungen zu erleichtern, hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung mit dem Erlasse vom 6. September 1895, Nr. 19.289 IV, gestattet, daß diese Personen die vorgeschriebene Meldung mündlich oder schriftlich auch durch Verwandte, Angehörige oder Bevollmächtigte bei der Gemeindevorsteherung der Heimatgemeinde bewirken können.

Durch diese Anordnung werden die Bestimmungen der §§ 5, 7, 8 und 9 der vorerwähnten Verordnung nicht alteriert. —

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 26. December 1895, Z. 7811, Nachstehendes zur Kenntnis gebracht.

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung ist zur Kenntnis gelangt, daß seitens einer politischen Bezirksbehörde bei Verfassung der laut § 5, Punkt 7, lit. b der Landsturm-Meldevorschrift vom 20. November bei den Landsturm-Bezirks-Commanden fälligen Summarien auf die Pferdestellungstage des nächstfolgenden Jahres aus dem Grunde keine Rücksicht genommen wurde, weil der Pferde-Assentplan derselben zu diesem Zeitpunkte noch nicht bekannt war. Zur Behebung dieses Anstandes hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung Folgendes zu verfügen, bzw. bekanntzugeben gefunden.

In den Jahren der Neuverfassung der Pferde-Assentpläne (Pferde-Classification) haben die politischen Bezirksbehörden die zur Zeit der Zusammenstellung der eingangs erwähnten Summarien noch in Kraft stehenden Pferde-Assentpläne zur Grundlage zu nehmen, weil sich der Zeitpunkt für die Instandsetzung derselben im vorhinein nicht bestimmen läßt.

In jenen Jahren dagegen, in welchen die vereinbarten und von der Ministerial-Instanz bereits genehmigten Pferde-Assentpläne ihre Giltigkeit für das nächstfolgende Jahr behalten, wird die bezügliche Verständigung an die politischen Landesstellen und an die Landwehr-Territorial-Commanden zeitgerecht vom k. k. Ministerium für Landesverteidigung erlassen. —

Aus Anlaß der seitens einiger Eisenbahn-Verwaltungen theils an das k. k. Ministerium für Landesverteidigung, theils an das k. k. Handelsministerium gerichteten Eingaben um Veranlassung der Annullierung von Widmungskarten landsturmpflichtiger Eisenbahnbediensteter hat das k. k. Eisenbahn-Ministerium mit Erlaß vom 26. Februar 1896, Nr. 75.631 ex 1895, den Verwaltungen sämtlicher österreichischen Eisenbahnen über Ersuchen des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 20. December 1895, Z. 2894 Pr. IV, nachstehende Erläuterungen zu dem Cir-

cular-Erlasse vom 8. August 1895, Z. 5418 (Verordnungsblatt für Eisenbahnen und Schifffahrt Nr. 100 ex 1895), betreffend die Meldepflicht Landsturmpflichtiger Eisenbahnbediensteten, zur Darnachachtung bekanntgegeben.

Die Landsturm-Widmungskarten jener Eisenbahnbediensteten, welchen die Enthebung vom Landsturmdienste bereits zugestanden wurde, bedürfen der im Punkte 4 des obgedachten Erlasses erwähnten Annullierung nicht, weil dem Landsturmpflichtigen mit der ihm bekannt gegebenen Enthebung vom Landsturmdienste die Verpflichtung erwächst, das in seinem Besitze befindliche Document in Gemäßheit der den bezüglichen Widmungskarten A und B beigefügten Belehrung im Wege der Evidenz-, bzw. der politischen Bezirksbehörden den betreffenden Landsturm-Bezirks-Commanden rückzusenden.

In derselben Art und Weise werden auch die Widmungskarten C der vom Landsturmdienste Enthobenen an die Landsturm-Bezirks-Commanden rückzuleiten sein.

Durch die Bestimmungen des Punktes 4 des mehrerwähnten Erlasses sind somit die landsturmpflichtigen Eisenbahnbediensteten keinesfalls entbunden, der ihnen persönlich obliegenden Verpflichtung zur Rücksendung eines in ihrem Besitze befindlichen, durch die Enthebung vom Landsturmdienste ungültig gewordenen Documentes nachzukommen. Den Eisenbahnverwaltungen wird dadurch Gelegenheit geboten, die Zahl der mit Widmungskarten theilten, nicht enthobenen Bediensteten zu ermitteln, um die Enthebung derjenigen, welche zur Sicherung des ungestörten Betriebes im Mobilisierungsfalle unbedingt auf ihren Dienstposten zu belassen wären, zeitgerecht nach Punkt 66 der Vorschrift, betreffend die Organisation des Landsturmes, veranlassen zu können. Die Einziehung von Widmungskarten solcher Eisenbahnbediensteter, welche noch nicht vom Landsturmdienste enthoben worden sind, ist erst nach erfolgter Enthebung der betreffenden Personen vom Landsturmdienste zulässig.

Im Nachhange zu der Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 20. August 1894, R.-G.-Bl. Nr. 182, betreffend die Meldepflicht von Landsturmpflichtigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, hat das genannte k. k. Ministerium mit dem Erlasse vom 22. Mai 1896, Z. 1402 Präj. IV b, Nachstehendes zu verfügen gefunden:

(Zu § 2, Punkt 2 lit. a, dann § 5, Punkt 2, letzter Absatz und § 10, Punkt 1, 2. Absatz):

Zur Entgegennahme der Vorstellungen (Meldungen) der Landsturmpflichtigen sind berufen:

a) in sämtlichen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern die Gemeindevorstellungen der Aufenthaltsorte.

Demgemäß sind die Bestimmungen dieses Punktes betreffs der in Tirol und Vorarlberg anwesenden, dort nicht heimatberechtigten Meldepflichtigen zu löschen.

Zu § 2, Punkt 2, letzter Absatz:

Öffentlichen Functionären und Standespersonen kann, wenn sie darum ansuchen, von den politischen Bezirksbehörden gestattet werden, die Meldungen unmittelbar bei diesen Behörden mündlich oder schriftlich zu bewirken.

Zu § 3, dann § 5, Punkt 1:

Der Zeitpunkt (Tag) der Vorstellung ist durch diejenigen Behörden zu bestimmen, welche die Vorstellung anzuordnen haben (§ 4) und hat letztere zum kundgemachten Zeitpunkte zu erfolgen.

Zu § 4, Punkt 3:

Die in Tirol und Vorarlberg sich aufhaltenden Landsturmpflichtigen werden nunmehr gleich jenen in den übrigen Ländern zur Vorstellung seitens der hiezu berufenen Behörden (§ 20) gelegentlich der Berufung zur Meldung der Landsturmpflichtigen ihres Aufenthaltsbereiches mittels Kundmachung aufgefordert.

Zu § 5, Punkt 3:

Werden bei der Vorstellung (Meldung) Landsturmpflichtige, welche vom Landsturmdienste enthoben oder gänzlich befreit sind, im Besitze von Landsturm-Widmungskarten betroffen, so sind diese denselben abzunehmen und im Wege der politischen Behörde dem zuständigen Landsturm-Bezirks-Commando zu übersenden.

Zu § 5, Punkt 4:

Zur Entgegennahme der Vorstellung (Meldung) sind die im § 2 berufenen Behörden (Personen), dann die im § 4, Punkt 2, Absatz 3 näher bezeichneten Dienstbehörden befugt, daher auch von denselben die Landsturm-Meldeblätter zu verfassen sind.

Die Dienstbehörden, denen die Entgegennahme von Meldungen von Landsturmpflichtigen ihres Dienstbereiches nach § 4 gestattet ist, haben jene Meldepflichtigen, welche sich zu jedem Landsturmdienste oder zum Waffendienste im Landsturm ungeeignet halten, entweder selbst ärztlich untersuchen zu lassen oder behufs ärztlicher Begutachtung ihrer Diensttauglichkeit an die Meldecommission ihres Aufenthaltsortes zu weisen.

Falls ein Landsturmpflichtiger, obschon ärztlich diensttauglich befunden, dennoch um die Beurtheilung der Diensttauglichkeit durch eine Stellungs- oder Superarbitrierungs-Commission ansucht, so ist diesem Ansuchen Folge zu geben.

Zu § 5, Punkt 5:

Die bewirkte Vorstellung (Meldung) haben jene Behörden, Anstalten oder Unternehmungen im Landsturmpasse zu bestätigen, bei welchen die Vorstellung erfolgt ist.

Zu § 11, Punkt 1:

Von der Betheilung mit Landsturmpässen sind auch jene meldepflichtigen Landsturmpersonen ausgenommen, welche als noch stellungspflichtig gemäß des § 57 der Wehrvorschriften II. Theil, mit einer „Bescheinigung“ versehen sind.

Zu § 11, Punkt 4:

Die in diesem Punkte angeordnete Streichung der „Legitimation“ im Landsturmpasse findet nur auf solche Personen Anwendung, welche keinem Theile der bewaffneten Macht oder der Gendarmerie angehört haben.

Zu § 11, Punkt 6:

Unzustellbare Landsturmpässe sind an das zuständige Landsturm-Bezirks-Commando rückzuleiten und dortselbst so lange aufzubewahren, bis der Landsturmpflichtige, dem der Pass gehört, entweder ausgeforscht oder aus der Landsturmpflichtigkeit getreten ist.

Zu § 11, Punkt 9:

Auf eine förmliche Annullierung von in Verlust gerathenen Landsturmpässen hat es nicht anzukommen.

Zu § 12, Punkt 1:

Der Landsturmpflichtige, welcher die gesetzliche Vorstellung (Meldung) unterläßt oder zum anberaumten Zeitpunkt nicht bewirkt, begeht eine Übertretung und verfällt einer Geldstrafe von 2 bis 100 fl.

Zu § 12, Punkt 2:

Das Strafverfahren und das Erkenntnis steht nunmehr den politischen Behörden des Aufenthaltsortes sämtlicher Länder zu.

Mit Zuschrift des k. k. Landwehr-Commandos vom 13. Juni 1896, Nr. 618, wurden Abänderungen im Texte der Kundmachung, betreffend die Meldepflicht der Landsturmpflichtigen, bekannt gegeben. Nach dem klaren Wortlaute desselben unterliegen nunmehr auch die in Tirol und Vorarlberg heimatberechtigten Landsturmpflichtigen, sobald sie außerhalb dieser Länder wohnen, der Verpflichtung zur Vorstellung.

Über die Entgegennahme von Meldungen Landsturmpflichtiger auf österreichisch-ungarischen Schiffen hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit Erlaß vom 2. October 1896, Z. 90.195, zur Kenntnis gebracht, daß laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 21. September 1896, Z. 23.930, im Einvernehmen mit den betheiligten Ressortministerien die Bestimmungen des § 4, Punkt 2 der mit dem R.-G.-Bl. LXV. Stück vom 13. August 1894, Nr. 182, verlautbarten Landsturm-

vorschrift, sowie jene des Ministerial-Erlasses vom 6. September 1895, Z. 19.298, intimiert mit dem Erlasse vom 16. September 1895, Z. 86.062 dahin erweitert wurden, daß auch die Capitäne (Schiffer) der unter österreichisch-ungarischer Flagge fahrenden Schiffe die Meldungen der auf ihren Schiffen angeheuerten meldepflichtigen Landsturmpersonen namens derselben bewirken können.

Zu diesem Zwecke ist in den zur Erwirkung der Seereisebewilligung auszufertigenden Reiselegitimationen (Zustimmungen) die Eigenschaft des Wittstellers als „meldepflichtiger Landsturmmann“ vom 1. bis 31. October zum Ausdruck zu bringen.

Wenn in dringenden Fällen die Ausstellung (Verlängerung) einer Seereisebewilligung auf Grund einer telegraphischen Verständigung eines Hafenamtes mit der politischen Bezirksbehörde erfolgen soll, so hat bei meldepflichtigen Landsturmpersonen die Mittheilung über die Eigenschaft als „Landsturmmann“ gleichfalls auf die vorerwähnte Art zu geschehen.

Die seitens der Schiffscapitäne (Schiffer) angefertigten Landsturm-Meldeblätter werden gelegentlich des Einlaufens des Schiffes in einen Hafen der österreichisch-ungarischen Monarchie im Wege der Hafenamter den heimatischen politischen Bezirksbehörden, dagegen beim Einlaufen des Schiffes in irgend einen ausländischen Hafen der betreffenden k. und k. Vertretungsbehörde zur weiteren Amtshandlung zugestellt.

Die Hafenamter werden die erforderlichen Landsturm-Meldeblätter direct bei dem Landsturm-Bezirkscommando ihres Bereiches ansprechen.

Auf eine Anfrage, ob die Löschung geisteskranker landsturmpflichtiger Personen in den Sturmrollen auf Grund der an die politischen Bezirksbehörden oder an die Landsturm-Bezirkscommanden einlangenden Zeugnisse der Direction einer Irrenanstalt veranlaßt werden kann, oder ob deren Löschung in Analogie des § 57, Punkt 6, lit. e der Wehrvorschriften II. Theil, von den Landwehr-Territorial-Commanden zu verfügen ist, hat das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung mit Erlaß vom 28. September 1896, Z. 23.939 IV, verlaublich, daß gemäß des Punktes 50 der Wehrvorschriften, betreffend die Organisation des Landsturmes, die Befreiung von der Landsturmpflicht von den Stellungs-Überprüfungs- oder Superarbitrierungs-Commissionen ausgesprochen wird.

Es sind daher die Zeugnisse über landsturmpflichtige Personen, welche von der Direction einer Landes- oder einer größeren Irrenanstalt des Inlandes als unheilbar geisteskrank erklärt worden sind, oder über welche wegen Geisteskrankheit die gerichtliche Curatel verhängt wurde, stets an die erwähnten Commissionen zu leiten.

Für das weitere Verfahren sind die Bestimmungen des § 9, Punkt 5, 6 und 7 der Landsturm-Meldevorschrift maßgebend, wobei zu bemerken ist, daß es auf eine Vorstellung des betreffenden Landsturmpflichtigen nicht anzukommen hat.

Bezüglich der Evidentführung landsturmpflichtiger Civilärzte mit specieller Ausbildung in interner Medicin, Chirurgie und Augenheilkunde hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 9. December 1896, Z. 115.169, unter Berufung auf den Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 2. December 1896, Z. 31.659/2747 IV, b den Magistrat angewiesen, anlässlich der Verzeichnung nach Punkt 131 der Landsturm-Drg.-Vorschrift alle in seinem Amtsbereiche wohnhaften graduierten Ärzte des Civilstandes, welche nach ihrer Promotion in einer der vorbezogenen Disciplinen eine specielle, mindestens ein Jahr dauernde praktische Ausbildung an einer

Universitätsklinik oder Abtheilung einer großen öffentlichen Heilanstalt, deren Vorstand Universitätsprofessor ist, genossen haben, in der Rubrik: „Bürgerliche Berufsstellung 2c.“ der Verzeichnisse nach Muster 28, zum Punkte 132 der vorbezeichneten Vorschrift, durch mit rother Tinte einzutragende Abkürzungen, wie: Int. = interne Medicin, Chirg. = Chirurgie und Ocul. = Augenheilkunde, besonders zu bezeichnen.

c) In Bezug auf Einquartierungs- und Vorspannsangelegenheiten.

Mit dem Gesetze vom 25. Juni 1895, R.-G.-Bl. Nr. 100, wurden mehrere Bestimmungen des Einquartierungsgesetzes vom 11. Juni 1879, R.-G.-Bl. Nr. 93 und der Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 27. Juli 1895, R.-G.-Bl. Nr. 119, abgeändert.

Die Abänderungen des Einquartierungsgesetzes vom 11. Juni 1879 sind hauptsächlich folgende:

1. Der im neuen Gesetze gebrauchte Ausdruck „Militär“ schließt auch den Landsturm in sich;

2. in besonderen Erfordernisfällen kann mit Zustimmung des Finanzministers eine Neubestellung von Einquartierungsobjecten auch durch den Staat erfolgen;

3. die Einschaltung einer neuen Kasernentype — Kaserne zweiter Kategorie —, welche geringere Anforderungen in technisch-constructiver Hinsicht stellt, geringere Anlagekosten erfordert und für die demnach auch mindere Vergütungen als für Normalkasernen — Kasernen ersterer Kategorien — erfolgen;

4. Verlängerung der Militärzinstarisperiode von fünf auf zehn Jahre;

5. die Ausdehnung der Belagsgarantie für bestehende Gebäude, welche zu Kasernen adaptiert werden, bis eventuell zu 25 Jahren, sowie die Zugestehung einer Belagsgarantie für Nothkasernen.

Die Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung und des k. k. Finanzministeriums vom 30. Juni 1896 verlaublicht die jährliche Zinsvergütung für die den Personen der I. Rangsklasse in den Stationen der zweiten bis inclusive fünften Zinsklasse gebührenden kompetenzmäßigen Unterkünfte.

Im Nachhange zu der Kundmachung vom 14. December 1890 (R.-G.-Bl. Nr. 225) wurde diese einvernehmlich mit dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium in den Stationen der zweiten Zinsklasse mit 2044 fl., der dritten mit 1752 fl., der vierten mit 1572 fl. und der fünften mit 1400 fl. festgesetzt.

Bezüglich der Verrechnung der Sachverständigengebühren in Einquartierungsangelegenheiten hat die k. k. n.-ö. Statthalterei zur Kenntnis gebracht, daß das k. k. Ministerium für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium und dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium verordnet hat, daß die Kosten für die bauverständigen Fachmänner und öffentlich angestellten Ärzte, welche von den politischen Bezirksbehörden zu den auf Grund des Einquartierungsgesetzes vorzunehmenden commissionellen Verhandlungen als Commissionmitglieder (ad § 5 der Vollzugsvorschriften) bestimmt werden, nach lit. a des Punktes 3 der „Allgemeinen Bemerkungen zu den Vollzugsvorschriften zum Einquartierungsgesetze“ zu verrechnen sind.

Dagegen kommen die Kosten jener Sachverständigen und Schätzleute, welche keine Commissionsmitglieder sind, nach Punkt 3, lit. b der erwähnten allgemeinen Bemerkungen zu verrechnen.

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit Erlaß vom 25. Juli 1895, Nr. 17.315 II, eröffnet, daß im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium die Bestimmungen seines Erlasses vom 3. August 1892, Nr. 12.414 V, betreffend die Vergütung der während der freizügigen Märsche im freien Übereinkommen mit den Vorspannbeistellern, bzw. deren Gemeinden, aufgenommenen Vorspannwagen, dahin ergänzt werden, daß in Zukunft bei einer Verwendung des Vorspanns bis zu acht Stunden die Halbtagsvergütung, und bei einer Verwendung durch mehr als acht Stunden die Ganztagsvergütung zu entrichten ist.

B. Ergänzung des Heeres und der Landwehr.

a) Stellung der Einheimischen.

Das Recruten-Contingent des Heeres für die Stadt Wien betrug im Jahre 1894: 1849, 1895: 1710 und 1896: 1880 Mann.

Das Recruten-Contingent der Landwehr bezifferte sich im Jahre 1894 mit 238, 1895 mit 256 und 1896 mit 323 Mann.

Es stellte sich somit das Gesamt-Contingent für das Jahr 1894 auf 2087, 1895 auf 1966 und 1896 auf 2203 Mann.

Zur Stellung wurden aufgerufen:

aus der Altersklasse	in den Stellungsjahren		
	1894	1895	1896
I	4.952	5.437	5.480
II	3.359	3.580	4.062
III oder aus einer höheren Altersklasse . .	2.691	2.889	3.175
im ganzen . .	11.002	11.906	12.717

Der Stellungscommission wurden vorgeführt

aus der Altersklasse	in den Stellungsjahren		
	1894	1895	1896
I	4.821	5.271	5.349
II	3.235	3.455	3.936
III oder aus einer höheren Altersklasse . .	2.556	2.764	3.074
im ganzen . .	10.612	11.490	12.359

Von den zur Stellung vorgeführten Wehrpflichtigen wurden

		als tauglich	als untauglich
im Jahre 1894	in der I. Altersklasse . . .	1350	3471
	" " II. " . . .	281	2954
	" " III. " . . .	577	1979
	zusammen . . .	2208	8404
im Jahre 1895	in der I. Altersklasse . . .	1355	3916
	" " II. " . . .	256	3199
	" " III. " . . .	654	2110
	zusammen . . .	2265	9225
im Jahre 1896	in der I. Altersklasse . . .	1551	3798
	" " II. " . . .	652	3284
	" " III. " . . .	826	2248
	zusammen . . .	3029	9330

befunden, somit

		im Jahre		
		1894	1895	1896
in der I. Altersklasse . . .		28·00%	25·71%	29·00%
" " II. " . . .		8·69%	7·41%	16·56%
" " III. " . . .		22·57%	23·66%	26·87%

als tauglich eingereicht.

Von der Stellung waren ausgeblieben:

		im Jahre		
		1894	1895	1896
aus der I. Altersklasse		131	166	131
" " II. "		124	125	126
" " III. "		135	125	101
zusammen . . .		390	416	358

und zwar:

		im Jahre		
		1894	1895	1896
infolge Krankheit, Untersuchungs- oder Strafhaft mit Bewilligung		46	65	56
ohne Bewilligung		344	351	302
zusammen . . .		390	416	358

Vor Beginn der regelmäßigen Stellung sind freiwillig in das Heer eingetreten: im Jahre 1894: 685, im Jahre 1895: 646 und im Jahre 1896: 638 Mann.

Um Zuerkennung einer Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht im Sinne der Bestimmungen der §§ 31—34 des Wehrgesetzes haben vor Beginn der Hauptstellung 1894: 307, 1895: 317 und 1896: 345 Mann angefordert.

Diese Begünstigung besteht im allgemeinen in der Widmung für die Erfahresreserve und in der Befreiung von der Einberufung zur ausnahmsweisen activen Dienstleistung im Frieden (Wehrgesetz § 12, vierter Absatz); bei Candidaten (und Zöglingen) des geistlichen Standes überdies in der Enthebung von der militärischen achtwöchentlichen Aus-

bildung, von den periodischen Waffenübungen und von den Controlversammlungen; bei ausgewählten Priestern und angestellten Seelsorgern (bzw. Hilfsseelsorgern und Professoren mit geistlichem Charakter) in der Überetzung aus dem Stande der Ersatzreserve in die Evidenz derselben. An Stelle der Widmung für die Ersatzreserve tritt bei Lehramtszöglingen im 4. Jahrgange und bei den auf die Überetzung in die Ersatzreserve keinen Anspruch besitzenden Familienerhaltern (§ 60) die dauernde Beurlaubung ein. Die Entscheidung über den gestellten Begünstigungsanspruch erfolgt in erster Instanz in der Regel von der zuständigen (ambulanten oder ständigen) Stellungscommission und wird nur dann gefällt, wenn der Stellungspflichtige assentiert wurde; im entgegengesetzten Falle ist das Gesuch als gegenstandslos zu behandeln und der Partei zurückzustellen.

Dagegen ist die Entscheidung noch vor der Assentierung hinsichtlich jener Stellungspflichtigen zu treffen, welche:

a) bei der Hauptstellung zur Abgabe in ein Spital oder zur Überprüfung bestimmt wurden;

b) im Delegationewege vor einer fremden Stellungscommission zur Stellung gelangen.

Die Entscheidung ist jedoch wirkungslos, wenn der Betreffende nicht assentiert wird.

Schriftliche Ansuchen um Zuerkennung der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes wurden eingebracht:

	im Jahre		
	1894	1895	1896
aus der I. Altersklasse	406	502	491
„ „ II. „	243	325	385
„ „ III. „	177	236	275
zusammen	826	1063	1151

Von den neu eingereichten Recruten wurden nachträglich aus Familienrückichten in die Ersatzreserve überetzt im Jahre 1894: 36, 1895: 39 und 1896: 42 Mann, weiser wegen Kriegsdienstuntauglichkeit aus dem Militärverbande entlassen im Jahre 1894: 129, 1895: 158 und 1896: 228 Mann.

b) Stellung der Fremden.

Nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes hat sich jeder Stellungspflichtige, der zum Erscheinen bei der nächstbevorstehenden regelmäßigen Stellung verpflichtet ist, im Monate November des vorangehenden Jahres bei dem Gemeindevorstande seines Heimat- oder Aufenthaltsortes zu melden. Von den in Wien wohnhaften Fremden haben sich im Jahre 1894: 18.614, 1895: 19.473 und 1896: 19.161 zur Stellung gemeldet und der größte Theil derselben gleichzeitig das Ansuchen gestellt, ihrer Stellungspflicht auch in Wien nachkommen zu dürfen.

Der hiesigen Stellungscommission wurden im Jahre 1894: 12.780, 1895: 13.932 und 1896: 14.968 fremde Stellungspflichtige vorgeführt, wovon 3425, bzw. 2531 und 4414 tauglich befunden wurden.

In Bezug auf das Ergebnis der Fremdenstellung stellte sich das Tauglichkeitsprocent sonach im Jahre 1894 auf 26·80, 1895 auf 18·17 und 1896 auf 29·45.

Bei Zusammenfassung der Stellungsergebnisse der Einheimischen und Fremden ergibt sich, daß

im Jahre	1894	von	23.392	Abgestellten	5633
"	"	1895	"	25.422	" 4796
"	"	1896	"	27.327	" 7443

tauglich befunden wurden.

Das Gesamttauglichkeits-Percent war demnach im Jahre 1894: 24·08, 1895: 18·87 und 1896: 27·24.

Um eine rasche Abwicklung des Stellungsgeschäftes zu erzielen, wurden alljährlich zwei Commissionen für die Hauptstellung activiert, welche gleichzeitig functionierten und zwar die Stellungskommission I für die einheimischen und die Stellungskommission II für die fremden Stellungspflichtigen.

Nach der Hauptstellung fanden zu den durch das Gesetz bestimmten Terminen regelmäßig die Nachstellungen vor der ständigen Stellungskommission statt.

Die Zahl der einer Hauptstellungskommission täglich zu Untersuchung Vorgeführten variierte zwischen 195 und 215.

Die Zahl der Stellungstage betrug im Jahre 1894: 71, 1895: 85 und 1896: 81; davon waren 48, bzw. 52 und 57 Hauptstellungstage.

C) Evidenthaltung der nicht activen Mannschaft des Heeres und der Landwehr.

Auf diesen Geschäftszweig entfallen hauptsächlich alle jene Agenden, welche sich nach den Wehrvorschriften III. Theil (Evidenzvorschrift) aus den Militärdienst- und persönlichen Verhältnissen der nicht activen Mannschaft des Heeres und Landwehr ergeben.

Die Evidenz der nicht activen Mannschaft umfaßte

	im Jahre		
	1894	1895	1896
im ganzen .	90.436 Mann	91.194 Mann	95.530 Mann
Von diesen entfielen auf einheimische Reservisten, dauernd Beurlaubte und nicht active Ersatzreservisten des Heeres	16.392 "	16.845 "	17.536 "
einheimische Landwehrmänner einschließlich der Angehörigen der Seewehr	6.715 "	6.910 "	7.242 "
nicht active Ersatzreserve der Landwehr			
fremde Reservisten, dauernd Beurlaubte und nicht active Ersatzreservisten des Heeres	46.925 "	47.124 "	49.364 "
fremde Landwehrmänner einschließlich der Angehörigen der Seewehr und der königl. ungar. Landwehr und nicht active Ersatzreservisten der Landwehr	20.404 "	20.315 "	21.388 "
Von dieser Mannschaft wurden erstattet:			
Neumeldungen	50.812	51.374	56.524
Abmeldungen	32.328	33.536	35.619
Wohnungsveränderungen	37.406	39.630	38.403
daher im ganzen Anzeigen .	120.546	124.540	130.546

Die Zahl der directe in der Centrale behufs Zustellungsveranlassung eingelangten Einberufungskarten betrug

	im Jahre			Stück
	1894	1895	1896	
im ganzen	14.640	15.765	15.578	
Hievon entfielen auf Einberufungen:				
zur besonderen Nachcontrolo	2.174	1.963	1.655	"
" activen Dienstleistung	4.487	3.904	4.788	"
" Waffenübung	7.979	9.898	9.135	"

Für die Controlversammlungen der dauernd Beurlaubten, Reservisten und Ersatzreservisten des Heeres, ferner der Angehörigen der Seewehr und der königl. ungar. Landwehr waren im Jahre 1894: 38, 1895 und 1896 je 41 Tage, für die Controlversammlungen der nicht activen österreichischen Landwehrmänner und Landwehr-Ersatzreservisten 37, bzw. je 35 Tage anberaumt.

Erschienen sind von der Mannschaft:		1894	1895	1896
der ersten Gruppe		22.698	23.992	25.815
" zweiten "		11.498	13.373	13.010
im ganzen		34.196	37.365	38.825

Zwangsweise Überstellungen von Militärpersonen an das k. und k. Ergänzungs-Bezirkscommando Nr. 4, bzw. an das k. k. Landwehr-Ergänzungs-Bezirkscommando Nr. 1 haben im Jahre 1894: 51, 1895: 47 und 1896: 34 stattgefunden.

Aus Anlaß eingetretener Sterbefälle von nicht activen Personen des Mannschaftsstandes wurden im Jahre 1894: 375, 1895: 334 und 1896: 349 Amtshandlungen durchgeführt.

Von Seite der magistratischen Bezirksämter wurden im Jahre 1894: 22.045, 1895: 28.722 und 1896: 34.946 Geschäftsstücke behufs Vormerkung im Evidenzcataster und zur Bekanntgabe der Meldungsdaten an die Abtheilung für Evidenzhaltung der nicht activen Mannschaft eingesendet und von dieser termingemäß der entsprechenden Behandlung zugeführt.

D. Landsturm.

Nach den in den letzten drei Jahren vorgenommenen Abschlüssen der in 24 Jahrgänge gegliederten Sturmrolle der einheimischen Landsturmpflichtigen, welche die im Alter von 19 bis 37 Jahren befindlichen männlichen Individuen als erstes und die im Alter von 38 bis 42 Jahren befindlichen männlichen Individuen als zweites Aufgebot umfaßt, betrug

	im Jahre		
	1894	1895	1896
die Zahl der verzeichneten Landsturmpflichtigen	84.602	89.151	93.180
Hievon haben gedient	14.355	16.771	16.857
nicht gedient	70.247	72.380	76.323

Hinsichtlich derjenigen Landsturmpflichtigen, welche dem Militärverbande angehört haben, sei erwähnt, daß dieselben mit Rücksicht auf das Gesetz vom 10. Mai 1894, R.-G.-Bl. Nr. 83, betreffend die Meldepflicht der Landsturmmänner, und die Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 20. August 1894, Präj.-Nr. 1744, betreffend die Durchführung des citierten Gesetzes, nunmehr Gegenstand besonderer Amtshandlungen geworden sind.

Für solche, sowie für sonstige in Wien einheimische Landsturmpflichtige, welche für den Fall der Ausbietung des Landsturmes zu besonderen Dienstleistungen designiert und zu solchem Zwecke mit Widmungskarten bethellt werden, sind bis Ende des Jahres 1895 beiläufig 15.000 und im Jahre 1896 ungefähr 2000 Landsturmpässe zur Zustellungsveranlassung eingelangt.

Das Resultat der hinsichtlich der 15.000 Landsturmpflichtigen, für welche bis Ende des Jahres 1895 die Landsturmpässe eingelangt waren, gepflogenen, oft sehr weitwendigen Aufenthaltserhebungen war die Ausfolgung von circa 13.000 Pässen an die bezüglichen Landsturmmänner, während circa 2000 Pässe theils wegen Nichteruirung, theils wegen Ablebens der Betreffenden an das k. k. Landsturm-Bezirks-Commando Nr. 1 zurückgesendet werden mußten.

Die ebenfalls sehr zahlreich von auswärtigen Behörden eingefendeten Landsturmpässe für in Wien befindliche fremde Landsturmpflichtige wurden der analogen Behandlung unterzogen.

Da nach den Bestimmungen der obigen Ministerial-Verordnung den Wehrpflichtigen der denselben zukommende Abschied erst nach Erfüllung der Landsturmpflicht auszufolgen ist, so wurden für die mit Ende des Jahres 1895 zur Verabschiedung gelangten, in Wien heimatberechtigten Landsturmpflichtigen 1044 Abschiede und für jene des Jahres 1896 1500 Abschiede zur Ausfolgungsveranlassung hiehergemittelt.

Wegen Beforgung von Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes oder Interesses sind im Jahre 1894: 2238, 1895: 1904 und 1896: 2386 Bedienstete vom Landsturmdienste enthoben worden.

Nach § 25 des Landsturm-Organisationsstatutes sind über die zu besonderen Dienstleistungen für Kriegszwecke vorherrschend notwendigen verfügbaren Professionisten, welche landsturmpflichtig sind, dem Militärverbande aber nicht angehört haben, summarische, dagegen über graduierte Ärzte, diplomirte Wundärzte, diplomirte Pharmaceuten, Ingenieure, Architekten, Baumeister, diplomirte Thierärzte und Curtschmiede des Civilstandes ohne Rücksicht darauf, ob sie militärisch ausgebildet sind oder nicht, nominative Verzeichnisse zu verfassen und von den politischen Bezirksbehörden den Landesbehörden, sowie den Landsturm-Bezirks-Commanden, bzw. den Ergänzungsbezirks-Commanden einzusenden.

Zum Zwecke der Ermittlung dieser nominativ und summarisch zu verzeichnenden Landsturmpflichtigen wird in Wien alljährlich eine Conscription dieser Landsturmpflichtigen mittels Zählblätter durchgeführt. Auf Grund des Ergebnisses dieser Conscription und theilweise auf Grund der Vorstellung (Meldung) der „Gedienten“ werden die oben-erwähnten summarischen Nachweisungen und nominativen Verzeichnisse zusammengestellt.

Es wurden auf die geschilderte Weise im Jahre 1894: 105.693, 1895: 110.514 und 1896: 115.295 Landsturmpflichtige ermittelt und in den summarischen Nachweisungen und nominativen Verzeichnissen des jeweilig nächstfolgenden Jahres bekanntgegeben.

Landsturmpflichtige, welche Angehörige des Heeres, der Kriegsmarine, Landwehr (einschließlich deren Ersatzreserven) oder der Gendarmerie waren, sowie sonstige Landsturmpflichtige, welche für den Fall der Aufbietung des Landsturmes zu besonderen Dienstleistungen designiert und zu solchem Zwecke mit Widmungskarten betheilt sind, unterliegen nach dem Reichsgesetze vom 10. Mai 1894, R.-G.-Bl. Nr. 83, der Pflicht zur jährlichen einmaligen Vorstellung; sie haben sich nach der Circularverordnung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 20. August 1894, Präj.-Nr. 1744, R.-G.-Bl. Nr. 182, in der Zeit vom 1. bis 31. October jeden Jahres bei den hiezu berufenen Meldestellen vorzustellen.

Im hierortigen Verwaltungsgebiete wurde für diese Vorstellung (Meldung) einschließlich des für Nachmeldungen bestimmten Termines der Zeitraum vom 1. bis 28. October festgesetzt und durch Kundmachungen entsprechend verlautbart.

Die Entgegennahme der Meldungen erfolgte bei den magistratischen Bezirksämtern durch die zu diesem Geschäfte bestimmten conscriptionsämtlichen Abtheilungen.

Solche Landsturmpflichtige haben sich gemeldet

	im Jahre		
	1894	1895	1896
im ganzen	31.948	28.264	34.081
davon sind einheimisch	10.370	8.354	10.172
fremd	20.377	19.044	22.944
designiert (bei welchen die Zuständigkeit nicht weiter in Betracht kommt)	1.201	866	965

Unter den angemeldeten Landsturmpflichtigen waren im Jahre 1894: 327, 1895: 85 und 1896: 64 Mann, welche sich zum Waffendienste oder zu jedem Dienste ungeeignet hielten.

Dieselben mußten daher einer ärztlichen Untersuchung unterzogen werden und wurden auf Grund der ärztlichen Gutachten 257, bzw. 82 und 60 von diesen Landsturmmännern zum Erscheinen vor der Stellungscommission bestimmt.

Von diesen letzteren sind im Jahre 1894: 105, 1895: 68 und 1896: 57 erschienen; dieselben wurden classificiert:

		als tauglich	als waffen- unfähig	als zu jedem Dienste ungeeignet
im Jahre 1894	Einheimische:	6	30	34
	Fremde:	4	20	11
" " 1895	Einheimische:	3	17	2
	Fremde:	3	22	21
" " 1896	Einheimische:	2	10	8
	Fremde:	3	22	12

Nach Abschluß der Vorstellung (Meldung) übersendeten die magistratischen Bezirksämter sämtliche Meldeblätter an die Centrale (das Conscriptionsamt), woselbst die vorgeschriebenen Ausweise verfaßt und abgesendet wurden.

Aus den Meldeblättern der Einheimischen wurde in jahrgangsweiser lexikalischer Ordnung ein bis zur nächstjährigen Meldung in Gebrauch stehender Cataster gebildet. Ein derartiger Cataster besteht auch rücksichtlich der vom Landsturmdienste Enthobenen, sowie der hierorts im Aufenthalte befindlichen Designierten, welche letztere verpflichtet sind, jede Veränderung ihres ordentlichen Wohnsitzes binnen 30 Tagen zu melden.

Die Meldeblätter der Fremden wurden den heimatlichen politischen Bezirksbehörden, bzw. jene über in Ungarn heimatberechtigte Landsturmpflichtige, dem k. k. Landsturm-Bezirks-Commando Nr. 1 in Wien zugemittelt.

Aus Anlaß der Übertretung der Meldevorschriften im Sinne des § 12 der Circularverordnung vom 20. August 1894, P.=Z. 1744, R.=G.=Bl. LXV, wurden theils gelegentlich der Vornahme der Vorstellung (Meldung) der Landsturmpflichtigen, theils über Requisition auswärtiger politischer Behörden von den magistratischen Bezirksämtern die Strafamtshandlungen gepflogen.

Für in Wien heimatberechtigte Landsturmpflichtige, welche sich zur Zeit der Vorstellung (Meldung) noch nicht im Besitze des Landsturmpasses befanden, erfolgte durch die magistratischen Bezirksämter beim k. k. Landsturm-Bezirks-Commando Nr. 1 das Einschreiten um die Ausfertigung und Einsendung dieses Documentes.

E. Einquartierungs- und Vorspanns-Angelegenheiten.

a) Einquartierungs-Angelegenheiten.

Die Verpflichtung zur Natural-Quartierleistung und zur Beistellung der Neben-erfordernisse haftet nach dem Einquartierungsgesetze vom 11. Juni 1879, R.=G.=Bl. Nr. 93, auf dem Besitze des Hauses und auf dem Besitze der übrigen beizustellenden Räumlichkeiten. Die Hausbesitzer in Wien sind jedoch durch Zahlung einer Umlage von der Natural-Quartierleistung in gewöhnlichen Fällen enthoben.

Diese Umlage wurde in den Jahren 1894, 1895 und 1896 mit 0.1 Kreuzer vom richtiggestellten Hauszinssteuergulden festgesetzt.

Während der Berichtsperiode wurden zu Einquartierungszwecken verwendet:

1. Verschiedene Realitäten, mit deren Besitzern die Gemeinde diesbezügliche Vereinbarungen getroffen hat (vornehmlich für den Zweck der gemeinsamen Unterkunft);
2. gemietete Wohnungen, bzw. Zimmer (hauptsächlich zum Zwecke der Unter-officiers-Bequartierung);
3. die meisten Wiener Hôtels und Gasthöfe (zum Zwecke der Officiers-Bequartierung und der Bequartierung kleinerer Truppen- oder Pferdetransporte);
4. der städtische Pferdemarkt (ausnahmsweise).

Für die bewerkstelligten Bequartierungen werden vom Militär gesetzlich fixierte Vergütungen gezahlt, wozu das Land Niederösterreich der Gemeinde Wien gewisse Aufzählungen leistet.

Nach dem Einquartierungsgesetze ist die Einquartierung in Bezug auf die Dauer:

- a) eine bleibende, wenn sie auf Grund der stabilen Dislocation stattfindet;
- b) eine vorübergehende, wenn sie bei Märschen u. (überhaupt aus vorübergehenden Anlässen) eintritt.

In Bezug auf die Art der Unterkünfte ist dieselbe

a) eine gemeinsame, wenn in einem und demselben Gebäude die Unterkünfte für mindestens eine halbe Compagnie (oder eine ähnliche tactische Unterabtheilung) beigelegt werden, sonst

b) eine Einzelseinquartierung.

Im Gemeindegebiete von Wien wurden vorübergehend bequartiert

	im Jahre			
	1894	1895	1896	
	mit einer Gesamt-Bequartierungsdauer von			
Commandierende Generale	—	15	5	Tage
Generale	112	229	71	"
Stabsofficiere	1.277	1.776	2.802	"
Oberofficiere	20.469	22.572	24.988	"
Unterofficiere	15.436	23.640	24.631	"
Familienglieder von Militärpersonen	24.055	34.932	36.072	"
Mannschaft	23.640	21.882	42.373	"
Pferde	17.335	22.224	31.480	"

Außerdem wurden verschiedene Nebenlocalitäten beigelegt und an die vorübergehend bequartierte Mannschaft im Jahre 1894: 2474, 1895: 2262 und 1896: 35.094 Durchzugskost-Portionen verabreicht.

Die bleibende Einquartierung erfolgte theils als eine gemeinsame in der Arimsky'schen Realität in der Baumgasse im III. Bezirke und in Localitäten der Nagler'schen Realität im III. Bezirke, Schützengasse 27 und 29, theils als Einzelseinquartierung.

Gemeinsame Unterkünfte per Mann, bzw. Pferd und Tag berechnet, wurden

im Jahre 1894 für Mannschaft: 159.839, für Pferde: 113.419
" " 1895 " " 166.912 " " 115.358
" " 1896 " " 182.268 " " 118.584

angewiesen.

Zur bleibenden Einquartierung wurden für je zwei ledige Unterofficiere per Zimmer und Tag im Jahre 1894: 15.023, 1895: 19.712 und 1896: 17.339 Zimmer, ferner für verheiratete Unterofficiere per Familie und Vierteljahr im Jahre 1894: 425, 1895: 457 und 1896: 488 Wohnungen gemietet.

Kasernenfrage. — In der Verhandlung wegen Anerkennung des für die Überlassung der Getreidemarktkaserne an die Militärverwaltung der Gemeinde Wien vom Militärärar zu leistenden Einquartierungsbeitrages hatte die Gemeinde gegen die abweisliche Entscheidung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 16. April 1892, Z. 4373/20.847, die Beschwerde an den k. k. Verwaltungsgerichtshof ergriffen.

Diese Beschwerde wurde von der Gemeinde im Jahre 1895 zurückgezogen, nachdem zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 9. April 1895 wegen Überlassung der

Getreidemarktkaserne in das unbeschränkte Verfügungsrecht der Gemeinde der Ausgleichsvertrag mit dem Militärärar nach folgenden Grundsätzen abgeschlossen worden war:

1. Die Gemeinde Wien zahlt dem Militärärar einen Ausgleichsbetrag von 210.000 fl. bar in dem Zeitpunkte des effectiven Beginnes des Baues einer Ersatzkaserne;
2. die Benützung der Kaserne wird dem Militärärar durch weitere drei Jahre, vom Tage des Vergleichsabschlusses an, unentgeltlich zugestanden.

b) Vorspanns-Angelegenheiten.

Die Pflicht zur Vorspannsbeistellung ist eine allgemeine, indem es jedem Staatsbürger, der sich im Besitze von Zug- und Lastthieren befindet, obliegt, diese Thiere, wenn der Staatsdienst es erfordert, gegen eine angemessene Vergütung als Vorspann beizustellen. (Vorspannsnormale vom Jahre 1782, Ministerial-Erlass vom 15. Jänner 1849, N.-G.-Bl. Nr. 88, Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. Jänner 1855, B. 39.059.)

In der Gemeinde Wien sind jedoch die Pferdebesitzer von der Naturalleistung entbunden und wird zur Aufbringung der Vorspannskosten, welche durch die vom Staate und Lande gewährleisteten Vergütungen nicht vollständig gedeckt werden können, von den Pferdebesitzern eine Umlage eingehoben, welche in den Jahren 1894—1896 mit 15 Kreuzer per Pferd und Jahr festgesetzt war.

Nach der auf Grund des Pferdebestellungs-gesetzes vom 16. April 1873 durch die Pferdebesitzer jährlich erstatteten Pferdebestandsanzeige waren im Jahre 1894: 34.330, 1895: 33.897 und 1896: 36.536 vorspannspflichtige Pferde vorhanden.

Als Vorspann wurden im Jahre 1894: 240, 1895: 377 und 1896: 547 zweispännige Fuhrwerke (bzw. Paare angeschirrte Pferde), sowie einige einspännige Fuhrwerke beige stellt, und betrug deren Gesamtleistung im Jahre 1894: 15.577⁵, 1895: 21.878 und 1896: 18.143 Kilometer.

Auch im Laufe dieser Berichtsperiode war die Beistellung der Vorspannsfahrten der Vienna General-Omnibus-Company Limited übertragen.

c) Pferdeclassification.

Nach dem Pferdebestellungs-gesetze vom 16. April 1873 hat alle drei Jahre eine Pferdeclassification stattzufinden; demgemäß wurde eine solche im Jahre 1894 vorgenommen.

Die Anzeige des Pferdebestandes erfolgte in der Zeit vom 20. bis 31. März. Die Classification wurde über Verfügung der k. k. n.-ö. Statthalterei in der Zeit vom 2. Mai bis 15. Juni durchgeführt.

Vor der Vereinigung der Vororte mit Wien wurde die Pferdeclassification von einer Commission, welche stabil an einem Platze verblieb, vorgenommen; bei der großen Ausdehnung des jetzigen Wiener Gemeindegebietes aber war die Einsetzung von drei Classification-commissionen nothwendig, von welchen zwei durch 33 Tage auf je zwei verschiedenen Plätzen functionierten, während die dritte durch 36 Tage auf einem Platze verblieb.

Von den 33.000 vorgeführten Pferden waren 17.049 tauglich, und zwar 3922 als Reit- und 13.127 als Zugpferde.

Durch die Fuhrwerkszählung, welche in der gleichen Zeitperiode, wie die Anzeige des Pferdestandes, stattfand, wurden sichergestellt: 3278 einspännige und 4226 zweispännige mit Pferden bespannte Personenwagen, weiters 5482 einspännige und 7315 zweispännige mit Pferden bespannte Lastwagen, endlich 42 mit Ochsen bespannte Fuhrwerke.

F. Militärtaxwesen.

Die seit Jahren angestrebte Revision der Bestimmungen des Militärtax-Gesetzes ist in dem Berichtstriennium nicht erfolgt; auch sind im Laufe desselben normative Bestimmungen in Militärtaxangelegenheiten nicht erlassen.

Militärtaxpflichtig gemäß § 1 des Militärtax-Gesetzes vom 13. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 70, waren für das Bemessungsjahr 1894: 22.663, 1895: 22.500 und 1896: 22.704 Personen.

Aus den Verzeichnissen der Militärtaxpflichtigen wurden im Sinne der §§ 5 und 6 des Militärtax-Gesetzes — weil erwerbsunfähig oder anderswohin zuständig geworden, beziehungsweise verstorben — bleibend ausgeschieden im Jahre 1894: 417, 1895: 415 und 1896: 445 Personen.

Die Zahl der zeitlich Ausgeschiedenen betrug 262, bzw. 344 und 399. Es sind dies Militärbeamte, in Pfründenbezug Stehende, Häftlinge, die nach § 3 des citierten Gesetzes zeitlich Befreiten und diejenigen Taxpflichtigen, bei welchen das Bemessungsrecht nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, R.-G.-Bl. Nr. 31, bereits verjährt war.

Der Bemessung wurden im Jahre 1894: 18.492, 1895: 18.596 und 1896: 18.888 Militärtaxpflichtige thatsächlich unterzogen.

Die Gesamtsumme der vorgeschriebenen Taxen bezifferte sich im Jahre 1894 mit 138.234 fl. 20 kr., 1895 mit 119.226 fl. und 1896 mit 109.108 fl. 10 kr., (darunter 75.781 fl. 20 kr., bzw. 54.818 fl. und 42.689 fl. 10 kr. Rückstände aus früheren Jahren.) Davon wurden

	eingezahlt	abgeschrieben
im Jahre 1894	78.491 fl. 30 kr.	4939 fl. — kr.
„ „ 1895	71.214 „ 60 „	5315 „ 30 „
„ „ 1896	63.021 „ — „	4653 „ 30 „

Die Summe der erlegten Depôts betrug im Jahre 1894: 13.420 fl. 32 kr., 1895: 14.829 fl. 94 kr. und 1896: 6529 fl. 79 kr.

An Taxrückständen verblieben am Ende des Jahres 1894: 54.803 fl. 90 kr., 1895: 42.696 fl. 10 kr. und 1896: 41.433 fl. 80 kr.

Diese bedeutenden Rückstände sind auf die allgemeinen schlechten Erwerbsverhältnisse zurückzuführen, insofern welcher, insbesondere bei den nach der XII., XIII. und XIV. Tarifklasse bemessenen Militärtaxpflichtigen, die mehrmals wiederholten Einbrin-

gungsversuche resultatlos blieben. Es wird auch nunmehr in allen Fällen, in welchen die Uneinbringlichkeit zweifellos nachgewiesen erscheint und eine weitere Executionsführung voraussichtlich ohne jeden Erfolg ist, seitens der magistratischen Bezirksämter auf Grund der Anzeigen der conscriptionsämtlichen Militärtaxabtheilungen bei der k. k. n.-ö. Statthalterei in Gemäßheit des Erlasses dieser Landesstelle vom 26. Juni 1893, Z. 37.123, die Abschreibung beantragt.

Mit Rücksicht auf diesen Vorgang verringert sich naturgemäß auch die Zahl der Executionsanzeigen, welche im Jahre 1894: 15.406, 1895: 11.716 und 1896: 11.098 betrug.

Die Einzahlung der Militärtaxen für die im I., VIII. und IX. Bezirke, sowie für die außerhalb Wiens wohnhaften Taxpflichtigen hat bei der städtischen Hauptcassa (Centrale), die Einzahlung für die in den übrigen 16 Bezirken wohnhaften Taxpflichtigen bei den Hauptcassa-Abtheilungen der magistratischen Bezirksämter zu erfolgen.



The first part of the book is devoted to a general history of the United States from its discovery by Columbus in 1492 to the present time. It covers the early years of settlement, the struggle for independence, and the formation of the Constitution. The second part of the book is devoted to a detailed history of the United States from 1789 to the present time. It covers the early years of the Republic, the expansion of the territory, the Civil War, and the Reconstruction period. The third part of the book is devoted to a detailed history of the United States from 1865 to the present time. It covers the Reconstruction period, the Gilded Age, the Progressive Era, and the modern era.

The book is written in a clear and concise style, and is suitable for use in schools and colleges. It is a valuable source of information for anyone interested in the history of the United States. The book is divided into three parts, each of which covers a different period of American history. The first part covers the early years of settlement and the struggle for independence. The second part covers the early years of the Republic and the expansion of the territory. The third part covers the Reconstruction period and the modern era.